

Aufgrund der Erläuterungen der Verwaltung zieht die Fraktion für Bürger ihren Antrag zurück.

Die Verwaltung erläuterte wie folgt:

Planungsrechtlicher Sachstand:

- gültiger FNP mit räumlicher Darstellung der Konzentrationszone
- rechtskräftiger B-Plan „Auf dem Höchst“ mit Höhenbegrenzung von 50 Metern (Rotorblattspitze)
- Die Darstellung im FNP und die Festsetzung im B-Plan erfolgten im Rahmen einer gemeinsamen Planungsphase der Städte Meckenheim und Rheinbach. Der Gesamtumfang der Flächen beträgt 115 ha, davon : 71 ha Meckenheim, 44 ha Rheinbach
- Die Darstellung im FNP und die Festsetzung im B-Plan wurden seinerzeit selbstverständlich auf der Grundlage des BauGB gefasst. Dabei ist gem. § 1 BauGB auch beachtlich, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden.

Dies umfasst u.a. die Belange der Bevölkerung, der Natur und Landschaft ebenso wie die Belange der Wirtschaft.

Im Mittelpunkt der Abwägung darf aber nicht vorrangig die optimale Bedienung der wirtschaftlichen Ziele stehen. Vielmehr stellen diese einen Teilaspekt der Gesamtbetrachtung dar.

- Im Rahmen der vorgenannten durchgeführten Bauleitplanungen wurden diese Grundsätze der Bauleitplanung durch die Verwaltung und den Rat beachtet.
- Im einzelnen wurde anhand der Windkarte die Windklasse bzw. die Windhöffigkeit ermittelt. Sowohl für Meckenheim als auch für Rheinbach wurde der festgelegte Großstandort als der Bereich mit der höchsten lokalen Windklasse identifiziert.
- Gemessen ab Grund sind dabei im Jahresmittel Windgeschwindigkeiten von 5,1 bis 5,5 m / Sekunde gegeben.
- Windenergieanlagen selbst laufen bei 3,0 bis 3,5 m / Sekunde an.
- Eine wirtschaftliche Nutzung ist grundsätzlich ab 4 m / Sekunde möglich.

Der von der Bezirksregierung. für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung empfohlene Wert von mind. 5,0 m / Sekunde ist somit eingehalten worden. Die erforderlichen positiven Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 BauGB liegen somit vor.

Die seinerzeitige Festsetzung der Höhenbegrenzung von 50 Metern stellt demnach keine unzulässige Verhinderungsplanung dar.

- Ein Anspruch auf Genehmigung außerhalb der gültigen Konzentrationszone besteht nicht.

Aktueller Entwicklungsstand:

Es liegen weder der Stadt Meckenheim noch der Stadt Rheinbach Anfragen oder Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen vor.

Sollte ein Investor mit einem konkreten Vorhaben an die Stadt herantreten, bestehen noch alle planungsrechtlichen Möglichkeiten diese Interessenlage zu prüfen und die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Die Stadt Meckenheim hat, eben auch aufgrund der Tatsache des rechtsgültigen B-Planes, die rechtliche Möglichkeit eine sogenannte Veränderungssperre für bauliche Anlagen gem. § 14 BauGB als Satzung zu beschließen. Ergänzend kann auch die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB erfolgen.

(Rechtsprechung des OVG Münster, 2005)

Insgesamt ist festzuhalten, dass im Stadtgebiet Meckenheim zu keinem Zeitpunkt ein rechtsfreier Raum entstehen wird, in dem ein Anspruch auf Genehmigung außerhalb der Konzentrationszone gegeben ist.

Die vom Antragsteller formulierte Sorge kann somit aus planungsrechtlicher Sicht als unbegründet bezeichnet werden.